



Regionalversammlung Mittelhessen

Regierungspräsidium Gießen

Geschäftsstelle



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/in: Dr. Ivo Gerhards		Tel.: 0641 303-2440	Gz.: RPGI-31-93a0200/1-2018/1
			Dokument Nr.: 2018/23656
			Datum: 05.02.2018
Haupt- und Planungsausschuss Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur		Sitzungstag: 20.02.2018	Drucksache IX/28

Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung stimmt dem von der Oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten und als Anlage beigefügten Eckpunktepapier mit den darin enthaltenen wesentlichen inhaltlichen Vorgaben für die Neuaufstellung des Regionalplans zu.

Begründung und Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) wurde angekündigt, die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den neuen Regionalplan in einem sog. Eckpunktepapier zusammen zu fassen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die nach den Kapiteln des neuen Regionalplans gegliederten Ausführungen in der Anlage zeigen zusammenfassend auf, welche Folgerungen aus der Evaluierung gezogen und welche inhaltlichen Schwerpunkte danach für die Erarbeitung des neuen Regionalplans vorgesehen sind. Deutlich wird auch, zu welchen Fragestellungen die Erarbeitung vertiefter Gutachten geprüft wird.

Das Eckpunktepapier lässt zugleich ein Arbeitsprogramm für die Neuaufstellung des Regionalplans erkennen. Eine vorläufige Terminierung anstehender Arbeitsschritte/Aufgaben erfolgt am Ende der Ausführungen.

Dr. Ullrich

Regierungspräsident

Anlage zur Drucksache IX/28

1. Inhaltliche Schwerpunkte für die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Prägend für die Festlegungen im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) waren seinerzeit drei sog. Megatrends mit besonderer Relevanz für die Planungsregion Mittelhessen, nämlich das Leitprinzip Nachhaltigkeit, der demographische Wandel und der Klimawandel.

Diese Aspekte haben auch für den neuen Regionalplan eine ungebrochen hohe Bedeutung. Hinzukommt das Thema Daseinsvorsorge im ländlichen Raum (u. a. mit dem Schwerpunkt Digitalisierung), das als übergreifende Leitlinie in Mittelhessen zunehmend Relevanz bekommen wird.

Diese Einschätzung wird gestärkt durch die aktuellen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ (beschlossen von der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016), die folgende übergeordnete Themen benennen:

1. Wettbewerbsfähigkeit stärken
2. Daseinsvorsorge sichern
3. Raumnutzung steuern und nachhaltig entwickeln
4. Klimawandel und Energiewende gestalten.

Diese Strategieansätze lassen sich unschwer in den nachfolgend dargestellten Kapiteln des neuen Regionalplans verankern.

Für die Neuaufstellung wichtig ist daneben die Erkenntnis, dass als Ergebnis der Evaluierung des RPM 2010 an vielen Stellen im Text eine Straffung möglich erscheint. Dies betrifft in erster Linie Plansätze, die lediglich eine geringe Steuerungswirkung haben, aber oft auch die Begründung/Erläuterung zu einigen Festlegungen. Andererseits bleiben Plansätze in den Fällen erhalten, in denen eine regionalpolitische Zielvorstellung zum Ausdruck kommt. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Drucksache IX/11d vom 13. Oktober 2017, so dass im Folgenden nicht vertieft darauf eingegangen werden muss.

Leitbild und Kapitel 1 Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region

Während auf die Formulierung eines vorangestellten, übergreifenden Leitbilds für die Region Mittelhessen verzichtet wird, sollen die bisherigen Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung der Region wegen ihrer Bedeutung als regionaler Handlungs- und Orientierungsrahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln enthaltenen, konkreten Festlegungen überarbeitet und auf aktuell wichtige Herausforderungen fokussiert werden. Die Überarbeitung wird auf Grundlage der regionalpolitischen Zielvorstellungen des Planungsträgers Regionalversammlung erfolgen.

Kapitel 2 Bevölkerungsentwicklung

Ausgehend von Berechnungen der Hessen Agentur und den Aussagen in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist die Bevölkerungsprojektion für das Jahr 2030 eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl darauf aufbauender Festlegungen des Regionalplans im Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Daseinsvorsorge.

Zuwanderungen nach Mittelhessen sind bereits in diesen Zahlen enthalten, so dass, anders als bisher, eine regionale Verteilung der Wanderungsgewinne im neuen Regionalplan nicht mehr möglich ist. Eine aktive Steuerung innerhalb der Region kann vielmehr erst im Zusammenhang mit der Festlegung der Wohnungsbedarfe und der Wohnsiedlungsflächenbedarfe in Kap. 5.2 stattfinden.

Kapitel 3 Daseinsvorsorge

Aus einem übergreifenden Blickwinkel heraus prägen die künftigen Anforderungen der Daseinsvorsorge zahlreiche Festlegungen des Regionalplans, wobei einige Themenfelder nicht oder nur ansatzweise durch die Regionalplanung gesteuert werden können. Die relevanten Themenfelder sollen deshalb in einem übergeordneten Kapitel dargestellt werden.

Anzusprechen sind insbesondere Aspekte der Grundversorgung (Versorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs), der sozialen Infrastruktur (z. B. Sozial- und Gesundheitswesen, Schule und Bildung) und der technischen Infrastruktur (z. B. Ausbau der Telekommunikation durch schnelles Internet, Post, Verkehr, Energie, Wasser und Abfall) in ihrer Abhängigkeit von Anforderungen, die sich aufgrund des demographischen Wandels sowie Zielen bezüglich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ergeben. Konkrete Regelungen zu diesen Aspekten finden sich, soweit möglich, in den nachfolgenden thematischen Kapiteln.

Der Bereich „Wirtschaft – Regionale Entwicklung“ wird aufgrund seiner Bedeutung künftig im Kapitel „Flächen für Industrie und Gewerbe“ sowie im Kapitel „Leitlinien“ berücksichtigt.

Kapitel 4 Regionale Raumstruktur

Im Hinblick auf die regionale Raumstruktur sind für den neuen Regionalplan wenige Änderungen vorgesehen, solange hier unverändert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2000) gelten.

Unterkapitel 4.1 Strukturräume

Die Abgrenzung der Strukturräume ist im LEP 2000 vorgegeben. Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben werden grundsätzliche Planungsvorstellungen in den verschiedenen Strukturräumen formuliert. Diese Leitvorstellungen sind für die planerische Umsetzung im Regionalplan wichtig.

Unterkapitel 4.2 Verbindungsachsen

Verbindungsachsen orientieren sich an der Verkehrsinfrastruktur und dienen mittelbar der Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. In erster Linie sind somit die *Vorranggebiete Siedlung Planung* und die *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* an diesen Achsen ausgerichtet (vgl. Unterkapitel 5.2 und 5.3).

Die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) sind im LEP 2000 festgelegt. Sie sollen auch künftig aufgrund ihrer regionalen Funktionalität als sog. Regionalachsen ausgewiesen werden.

Die darüberhinausgehenden Regionalachsen werden unter besonderer Berücksichtigung von Schienenverbindungen überprüft, wobei ein Abgleich mit den Festlegungen der Nachbarregionen stattfindet.

Unterkapitel 4.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche, Interkommunale Kooperation

Ober- und Mittelzentren sind im LEP 2000 vorgegeben. Somit konzentriert sich auch künftig die Steuerungswirkung des Regionalplans auf die Festlegungen zu den Funktionen von Grundzentren.

Die Funktionen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren werden deutlicher herausgearbeitet; dabei wird für Grundzentren im Sinne der Daseinsvorsorge benannt, welche Angebote vorhanden sein sollten. Bei fehlenden Angeboten ist verstärkt eine Kooperation anzustreben. In diesem Sinne soll die für die Entwicklung der Region existenzielle Zielsetzung einer verstärkten interkommunalen Kooperation – außer in diesem Unterkapitel – konkret in folgenden Kapiteln bzw. Unterkapiteln aufgegriffen werden: Daseinsvorsorge, Flächen für Industrie und Gewerbe sowie Einzelhandelsvorhaben.

Für alle Kommunen wird ein zentraler Ortsteil, in Ausnahmefällen auch zwei zentrale Ortsteile, in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden festgelegt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den zentralen Ortsteil dient einerseits einer guten Auslastung von Einrichtungen (Einzelhandel, Bahnhaltepunkte u. a.), andererseits der verbesserten Erreichbarkeit der Angebote (Schulen u. a.) durch die Bevölkerung. Diese Leitvorstellungen werden bei der Umsetzung der Festlegungen zum zentralen Ortsteil einbezogen. Die jeweiligen gemeindespezifischen Besonderheiten werden dabei berücksichtigt.

Die Festlegungen zu Ober-, Mittel- und Grundzentren werden insbesondere über die Ziele und Grundsätze zum Einzelhandel sowie zur Siedlungsstruktur umgesetzt.

Kapitel 5 Regionale Siedlungsstruktur

Unterkapitel 5.1 Städtebau und Wohnungswesen

Das Unterkapitel „Städtebau und Wohnungswesen“ hat auch im neuen Regionalplan eine Bedeutung, weil es übergreifende Vorgaben für die nachfolgenden Unterkapitel enthält.

Relevant ist insbesondere das Ziel zum Ausschluss splitterhafter Siedlungsentwicklungen, ergänzt um Vorgaben zur klaren Abgrenzung von bebauten Flächen und freier Landschaft.

Die transparente Ermittlung der Wohnungsbedarfe mit einer plausiblen Methodik ist wichtig, um einerseits ausreichend Wohnraum bereitstellen zu können, andererseits aber auch bei rückläufigen Bedarfen attraktive Wohngebiete im bestehenden Siedlungsbereich zu erhalten und gleichzeitig den Außenbereich zu schonen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Grundlage für eine regionalplanerische Steuerung nicht wie im RPM 2010 eine Verteilung der Wanderungsgewinne (vgl. Kap. 2) sein wird. Die regionalplanerische Steuerung geht vielmehr von den Daten der auf die Mittelbereiche bezogenen Wohnungsbedarfsprognose des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU 2017) aus. Nur für die Städte Gießen, Limburg, Marburg und Wetzlar liegen vom IWU jeweils separat ermittelte Wohnungsbedarfe

vor. Die Verteilung der Wohnungsbedarfe der jeweiligen Mittelbereiche auf die zugehörigen Mittel- und Grundzentren wird durch die Obere Landesplanungsbehörde vorgeschlagen.

Dabei ist in Anlehnung an den RPM 2010 vorgesehen, dass – angesichts der Standortvorteile und Synergienutzen an den Orten höherer Zentralität – die Mittelzentren einen überproportionalen Anteil erhalten. Aus den Wohnungsbedarfen wird unter Zugrundelegung der Dichtewerte, die den landesplanerischen Vorgaben entsprechen, der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf je Kommune ermittelt (vgl. Unterkapitel 5.2).

Vorgaben zum Flächensparen und Kriterien zur Ausweisung von Bauflächen werden künftig in den Unterkapiteln „Flächen für Siedlungszwecke“ sowie „Flächen für Industrie und Gewerbe“ geregelt.

Unterkapitel 5.2 Flächen für Siedlungszwecke

Das Unterkapitel „Flächen für Siedlungszwecke“ gehört auch künftig zu den Teilen des Regionalplans, die eine besonders hohe Steuerungswirkung entfalten.

Aufgabe wird es sein:

1. Die *Vorranggebiete Siedlung Bestand* im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Veränderungen der letzten Jahre (z. B. rechtskräftige Bebauungspläne) zu aktualisieren.
2. Die in großem Umfang ausgewiesenen *Vorranggebiete Siedlung Planung* in Anlehnung an den Bedarf und weitere Kriterien zu überprüfen.
3. Den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf je Kommune nachvollziehbar zu ermitteln.

Die einzelnen *Vorranggebiete Siedlung Planung* des RPM 2010 werden zunächst von der Oberen Landesplanungsbehörde nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen bewertet. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung werden dann zusammen mit weiteren bei der Oberen Landesplanungsbehörde vorliegenden Daten (Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsbedarf, Ausschöpfung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs) in Form eines „Datenblatts“ den Kommunen als eine Befragung zur Verfügung gestellt. So können plausible Anregungen der Kommunen zu diesen Daten Berücksichtigung finden. Vor Beginn der Gemeindebefragung wird der vorgesehene Fragebogen in den zuständigen Ausschüssen der RVM vorgestellt.

Zusammen mit den von Städten und Gemeinden vorgelegten Planungen und Erkenntnissen kann zudem abgestimmt werden, welche Flächen in der Regionalplanaufstellung für eine Siedlungsentwicklung vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind und wo gegebenenfalls entgegenstehende Freiraumbelange zurückgestellt werden sollten. Die Möglichkeit, bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha im Rahmen der Bauleitplanung für die Eigenentwicklung am Rand der Ortslagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ausweisen zu können, soll beibehalten werden. Sofern neue Flächen vorgeschlagen werden, sind auch dabei die oben genannten einheitlichen Kriterien Bedarf, Eignung und Restriktionen zu berücksichtigen.

Die Festlegung von maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfen ist auch künftig sinnvoll, um ein zu großes Angebot an Neubaugebieten zu verhindern. Ein zu großes Angebot am Ortsrand würde Erhalt und Reaktivierung von Ortskernen, aber auch von Wohngebieten, z. B. aus den 60er und 70er Jahren, oder das Schließen von Baulücken deutlich erschweren. Wie bisher wird aus den Wohnungsbedarfen (vgl. Unterkapitel 5.1) unter Zugrundelegung von Dichtewerten (Wohneinheiten je ha) der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf je Kommune ermittelt. Im Gegensatz zum RPM 2010 werden dabei keine Zuschläge auf die landesplanerisch vorgegebenen Dichtewerte vorgenommen. Dies dient der Vereinfachung und Transparenz.

Es wird geprüft, inwieweit nur noch in Kraft gesetzte Bebauungspläne außerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Bestand* auf den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf angerechnet

werden sollten. Dies erfordert, dass bei Kommunen mit vielen unbebauten Grundstücken im Innenbereich (*Vorranggebiete Siedlung Bestand*) der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf reduziert wird, indem ein angemessener Anteil dieser Grundstücke berücksichtigt wird.

Es wird zudem ein Plansatz aufgenommen, der die Benennung der zu erwartenden Dichtewerte in der Begründung von Bebauungsplänen fordert. Nur so wird transparent, ob bei einer eventuellen Überschreitung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs überwiegend eine sehr hohe Nachfrage oder aber wiederholt zu geringe Dichten der Bebauung die Ursache sind. Es soll jedoch Entscheidung der Kommune bleiben, ob Bebauungspläne mit eher geringeren Bebauungsdichten durch andere Bebauungspläne mit höherer Dichte z. B. in Zentrumsnähe oder in der Nähe von Bahnhaltepunkten kompensiert werden oder generell eine Orientierung an den dem maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf zu Grunde liegenden Dichtewerten erfolgt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass auch im Regierungsbezirk Gießen davon ausgegangen werden muss, dass der Anteil an Familien- und Mehrpersonenhaushalten deutlich zurückgeht, während insbesondere Seniorenhaushalte, aber auch Single- und Paarhaushalte zunehmen. Insofern muss auch in ländlichen Gemeinden über ortsangepasste Mehrfamilienhausbebauung bzw. entsprechenden Umbau im Bestand nachgedacht werden.

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung sind auch künftig klare Regelungen zur Eigenentwicklung sowie zur Innenentwicklung und zur nachvollziehbaren Prüfung von Flächenreserven bzw. Innenentwicklungspotenzialen vorgesehen. Dies korrespondiert mit der Festlegung in der 3. LEP-Änderung, dass die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke nur dann zulässig ist, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen.

Ergänzt werden müssen die, bei der Siedlungsplanung einzuhaltenden, Abstände zu Straßen, Hochspannungsleitungen und sonstigen Emittenten, z. B. *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*. Der Lärmaktionsplan ist dabei zu berücksichtigen. Diese Abstände sind selbstverständlich als Kriterien in die Festlegungen in der Regionalplankarte einzubeziehen (s. o.).

Unterkapitel 5.3 Flächen für Industrie und Gewerbe

Ebenso wie das vorhergehende Unterkapitel wird auch das Unterkapitel „Flächen für Industrie und Gewerbe“ eine hohe Steuerungswirkung entfalten.

Aus der Evaluierung wurde einerseits deutlich, dass die konkreten Standortanforderungen der verschiedenen, in Mittelhessen vorhandenen bzw. ansiedlungswilligen Industrie- und Gewerbebetriebe deutlich differieren. Dies erschwert eine vorsorgende Planung und macht die vertiefte Auseinandersetzung mit den spezifischen Standortanforderungen und Flächenbedarfen erforderlich.

Andererseits wurde erkennbar, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen deutlichen Schwankungen unterliegt. Aus dem vergleichsweise kurzen Betrachtungszeitraum der Evaluierung sollen keinesfalls zukünftige Bedarfe abgeleitet oder die Konzentration größerer neuer Industrie- und Gewerbegebiete auf *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* bzw. auf gewerbliche Schwerpunkte grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Das regionale Gewerbeflächenkonzept wird auf Basis dieser Ergebnisse und der Vorgaben des neuen Landesentwicklungsplans überarbeitet. Hinsichtlich grundsätzlicher Überlegungen ist ein fachlicher Austausch mit einschlägigen Institutionen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement Mittelhessen) vorgesehen. Neben Überlegungen zu den künftigen Anforderungen an den Arbeitsmarkt in Mittelhessen ist die Aufbereitung von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitslosenstatistik) und Bevölkerungsdaten (z.B. Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den einzelnen Kommunen, Entwicklung der Bevölkerung im erwerbstätigen Alter, Pendlerbeziehungen) wichtig. Darauf aufbauend erfolgt eine transparente überschlägige Gewerbeflächenbedarfsermittlung. Es wird geprüft, im Hinblick auf geeignete methodische Ansätze externen Sachverstand einzubinden.

Der große Umfang der *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* und deren Lage wird unter Beteiligung der Kommunen überprüft. Die einzelnen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* des RPM 2010 werden dazu zunächst von der Oberen Landesplanungsbehörde nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen bewertet. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung werden dann in Form des in Unterkapitel 5.2 genannten „Datenblatts“ den Kommunen zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den von Städten und Gemeinden vorgelegten Planungen und Erkenntnissen kann dann abgestimmt werden, welche Flächen in der Regionalplanaufstellung für eine Gewerbeentwicklung vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind und wo gegebenenfalls entgegenstehende Freiraumbelange zurückgestellt werden sollten. Die Möglichkeit, bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha im Rahmen der Bauleitplanung für den Bedarf ortsansässiger Betriebe sowie zur örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) am Rand der Ortslagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ausweisen zu können, soll beibehalten werden. Sofern neue Flächen vorgeschlagen werden, sind auch dabei die oben genannten einheitlichen Kriterien Bedarf, Eignung und Restriktionen zu berücksichtigen.

Zu beachten ist dabei jedoch auch, dass geeignete Gewerbeflächen zum Teil schon jetzt für einige Kommunen kaum noch zur Verfügung stehen und damit der Regionalplan nicht nur für den nächsten Planungszeitraum, sondern auch längerfristig entsprechende Flächen sichern soll. Interkommunale Kooperation wird künftig, insbesondere im Ländlichen Raum, eine stärkere Bedeutung haben, auch wenn sich die gewerblichen Schwerpunkte nach wie vor an den Ober- und Mittelzentren konzentrieren sollen.

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung sind auch hinsichtlich Flächen für Industrie und Gewerbe künftig klare Regelungen zur Eigenentwicklung (s. o.) sowie zur Innenentwicklung und zur nachvollziehbaren Prüfung von Flächenreserven bzw. Innenentwicklungspotenzialen vorgesehen.

Unterkapitel 5.4 Einzelhandelsvorhaben

Die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel sind im Wesentlichen unverzichtbar und werden wegen ihrer nachgewiesenen Steuerungswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge – in diesem Fall der Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnnahen Grundversorgung –, beibehalten. Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot werden zudem vom LEP 2000 vorgegeben und sind nicht Gegenstand der 3. Änderung des LEP.

Zum Teil sind Konkretisierungen erforderlich. Dies gilt u.a. für Plansatz 5.4-9 bezüglich der Definition einer Einzelhandelsagglomeration im raumordnerischen Sinne und für Plansatz 5.4-10 im Hinblick auf eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung. Die in Plansatz 5.4-11 enthaltene Erstplanungspflicht der Kommune zur Steuerung des Einzelhandels wird hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit überprüft bzw. es wird klargestellt, in welchen Fällen diese greift.

Unterkapitel 5.5 Sondergebiete Bund

Die im RPM 2010 nachrichtlich festgelegten sechs *Vorranggebiete Bund* werden auf ihre Aktualität hin geprüft. Absehbar ist, dass einige der Gebiete aus der Kartendarstellung entfallen und dort die unterlagernden Festlegungen des RPM 2010 zum Tragen kommen werden.

Unterkapitel 5.6 Denkmalpflege

Das Unterkapitel wird mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) stark gestrafft. Der Inhalt der Plansätze soll sich grundsätzlich auf regional bedeutsame Denkmale beschränken und der Schwerpunkt auf die Sicherung *landschaftsbestimmender Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung* gelegt werden. Insbesondere die Angabe zur „Himmelsrichtung der zu schützenden Exposition“ wird eindeutiger formuliert. Festlegungen, die sich auf nicht-raumbedeutsame Sachverhalte beziehen, können entfallen, weil diesbezüglich der Schutz über das Fachrecht gewährleistet ist.

Es wird geprüft, ob der Schutz von Bodendenkmalen (Plansatz 5.6-7) in den Abschnitt 6.1.5 (Boden) integriert werden kann. Zudem wird geprüft, ob und wie die regional bedeutsamen Bodendenkmale, archäologisch relevanten Gebiete und die UNESCO-Welterbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes angemessen in einer Karte dargestellt werden können.

Schließlich ist ein Abgleich mit der Formulierung in den Plansätzen 5.2-5 und 5.3-5 erforderlich, wonach denkmalpflegerische Belange „zu berücksichtigen“ sind.

Kapitel 6 Regionale Freiraumstruktur

Gerade im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung des Freiraums bildet die unumgängliche Anpassung an den Klimawandel eine besondere Herausforderung. Gleichwohl erscheint ein themenübergreifendes Unterkapitel „Übergreifende Grundsätze zur regionalen Freiraumstruktur“ nicht erforderlich. Die Vorgabe, Maßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht vorrangig in geeignete Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zu lenken, kann in die entsprechenden Unterkapitel und Abschnitte, z.B. 6.1.1, integriert werden.

Unterkapitel 6.1 Natur und Landschaft

Abschnitt 6.1.1 Arten- und Biotopschutz

Bei den gemäß 3. LEP-Änderung auch künftig im RPM festzulegenden *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* wird es sich wie bisher im Wesentlichen um bereits durch Fachrecht geschützte Flächen handeln. In diesen Gebieten gelten neben den regionalplanerischen Vorgaben folglich auch die naturschutzrechtlichen Regelungen, z. B. gebietsspezifische Schutzziele für Naturschutzgebiete und für NATURA 2000-Gebiete. Ergänzt werden diese Gebiete im RPM 2010 durch bekannte, aus Naturschutzsicht schutzwürdige Lebensräume, ohne dass sich daraus ein funktionsfähiger überörtlicher Biotopverbund, der insbesondere auch dem Entwicklungsauftrag gerecht wird, ergibt.

Eine wesentliche Aufgabe im neuen RPM ist es deshalb, ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem konzeptionell zu entwickeln und durch geeignete Festlegungen zu sichern. Dieser Biotopverbund soll dem Artenschwund entgegenwirken und insbesondere klimasensiblen Lebensräumen und Arten ein nachhaltiges Überleben in geeigneten Räumen ermöglichen. Es wird geprüft, inwieweit die Kern- und Verbindungsflächen des in der 3. Änderung des LEP festgelegten landesweiten Biotopverbundes konkretisiert und durch weitere Flächen ergänzt werden können. Dazu gehören unter anderem die sog. Schwerpunkträume für Vögel und Fledermäuse aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen.

Bei dieser Aufgabe sind insbesondere die Naturschutzbehörden einzubeziehen. Es ist absehbar, dass für einzelne Fragestellungen eine Auftragsvergabe an ein externes Gutachterbüro erforderlich wird.

Die Plansätze werden den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen angepasst.

Abschnitt 6.1.2 Regionaler Grünzug

Der Regionale Grünzug ist auch im neuen Regionalplan ein wirksames Instrument zur Sicherung von Freiräumen und das einzige Instrument der Regionalplanung zum Freiraumschutz, das nicht primär auf Fachbelangen und Fachrecht basiert. Dieser – auch gemäß 3. LEP-Änderung weiterhin vorzunehmenden – Ausweisung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wird ein Ziel die Sicherung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* beinhalten, ein zweites Ziel klare Regelungen für den Ausgleich.

Die Abgrenzung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* in der Regionalplankarte (Innen- und Außengrenzen) wird überprüft bzw. neu festgelegt.

Dabei werden die verschiedenen Freiraumfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Regionalen Grünzugs für eine Siedlungsentwicklung, die zu attraktiven Wohn- und Gewerbeflächen beiträgt (Siedlungszäsuren, Naherholung, klimatischer Ausgleich u. a.), einbezogen. Von den Kommunen vorgetragene Erkenntnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Die Begründung/Erläuterung wird anhand der aktuellen Erkenntnisse überarbeitet.

Abschnitt 6.1.3 Klima

Die vom HMWEVL in Auftrag gegebene „Klimaanalyse Hessen“ wird zeitnah hochaufgelöste Daten als Grundlage für die Festlegung klimarelevanter Gebiete liefern. Angestrebt wird eine Festlegung von *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*. Die 3. Änderung des LEP ermöglicht beide Festlegungen, soweit die Datengrundlage geeignet erscheint. Die Ausweisung geeigneter, räumlich begrenzter Flächen als *Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen* würde zu einer – im Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel anzustrebenden – Berücksichtigung bzw. Beachtung dieses Belangs im Rahmen der Bauleitplanung beitragen.

Einhergehend mit der Klimaanalyse Hessen, die auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen wird, ist eine Erweiterung des Kapitels um Aspekte der Klimaanpassung vorgesehen, die entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls Inhalt von Raumordnungsplänen sein sollen.

Da die Ergebnisse der quantitativen Evaluierung zeigen, dass die weit überwiegende Inanspruchnahme der *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* durch bauliche Maßnahmen < 2 ha stattfindet, wird zudem ein Plansatz / eine Erläuterung zur Erforderlichkeit der bauleitplanerischen Festsetzung von Durchgrünungsmaßnahmen aufgenommen.

Abschnitt 6.1.4 Wasser

Der Grundsatz zur Grundwasserentnahme (6.1.4-5) hatte bisher keine Bedeutung in der Planungspraxis, da die Obere Landesplanungsbehörde über keine Möglichkeiten der Einflussnahme verfügt. Im Hinblick auf den Konflikt der Grundwasserentnahme im Vogelsbergkreis für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Rhein-Main-Gebiet könnte die Aussage des Plansatzes – insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels – allerdings an Bedeutung gewinnen (vgl. Kap. 7.3). Vor diesem Hintergrund wird der Raumbezug der Festlegung geklärt und geprüft, inwieweit Möglichkeiten eröffnet werden können, die Regionalplanung in Entscheidungsprozesse einzubinden. Danach kann der Plansatz ggf. als Ziel aufgestuft und in den Unterabschnitt „Grundwasserschutz“ verschoben werden.

Hochwasserschutz

Die Festlegungen der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz* werden beibehalten. Im Hinblick auf den Klimawandel und die sich damit voraussichtlich verschärfende Hochwasserproblematik wird die Planungsrelevanz der beiden Kategorien steigen. Die Gebietsabgrenzungen werden auf Grundlage des Hochwasserrisikomanagementplans und unter Einbindung der Fachverwaltung aktualisiert. Dabei werden auch die Vorgaben der 3. Änderung des LEP berücksichtigt.

Grundwasserschutz

Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* besitzen aufgrund ihres Grundsatzcharakters nur eine schwache Steuerungswirkung. Durchschlagend ist hier allein das Fachgesetz. Die 3. Änderung des LEP ermöglicht eine Aufstufung der Trinkwasserschutzzonen I und II zu einem Ziel (*Vorranggebiet für den Grundwasserschutz*). Diese regionalpolitisch unterstützte Aufstufung wird im neuen Regionalplan Mittelhessen vorgenommen, da eine Vorrangausweisung dem starken fachrechtlichen Schutz dieser Gebiete deutlich besser entspricht als eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

Die Gebietsabgrenzungen werden unter Einbindung der Fachverwaltung aktualisiert. Wie bisher sollen dabei auf aktueller Datengrundlage (BodenViewer) auch Standorte mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers einbezogen werden.

Abschnitt 6.1.5 Boden

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Plansätze eine nur geringe Steuerungswirkung entfalten und aktuell in der Praxis kaum Anwendung finden. Der vorsorgende Bodenschutz erfolgt in der Regionalplanung effektiver durch die zahlreichen Freiraumziele sowie die Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung. Infolgedessen werden die Ausführungen in diesem Abschnitt stark gestrafft, ohne allerdings die Erforderlichkeit zur Berücksichtigung des Schutzes von wertvollen Böden – auch losgelöst von der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion – bei Abwägungsentscheidungen aufzugeben.

Abschnitt 6.1.6 3 Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Die Evaluierung hat gezeigt, dass der Plansatz u.a. aufgrund des Maßstabs bzw. der sehr groben Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete eine nur geringe Steuerungswirkung entfaltet und aktuell kaum Anwendung in der regionalplanerischen Praxis findet. Es wird eine Überarbeitung/Konkretisierung auf der Basis aktueller Erkenntnisse und Gutachten geprüft, sofern diese zeitnah zur Verfügung stehen.

Unterkapitel 6.2 Immissionsschutz

Auch für dieses umfangreiche Unterkapitel hat die Evaluierung gezeigt, dass die Plansätze, weil sie überwiegend Bezug auf fachgesetzliche Regelungen nehmen, eine nur geringe Steuerungswirkung entfalten und aktuell in der Praxis kaum Anwendung finden. Es wird deshalb eine Komprimierung der Inhalte vorgenommen. Zu regeln sind angemessene Abstände von emittierenden Nutzungen jeglicher Art zu *Vorranggebieten Siedlung Bestand* und *Planung, Vorranggebieten für Natur und Landschaft* und Erholungsschwerpunkten. In der Begründung werden die unterschiedlichen Immissionsquellen beschrieben und u.a. geeignete Inhalte des Lärmaktionsplans bzw. der Luftreinhaltepläne übernommen. Diese Inhalte werden im Übrigen gemäß den Vorgaben der 3. LEP-Änderung im Zuge der Strategischen Umweltprüfung und der regionalplanerischen Abwägung eine wichtige Rolle spielen.

Unterkapitel 6.3 Landwirtschaft

Der planerische Ansatz zur Steuerung von Flächeninanspruchnahmen im Freiraum (Flur) durch *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* (sowie weitere Gebietskategorien gemäß Kap. 6) hat sich bewährt und ist gemäß der 3. Änderung des LEP auch künftig vorgesehen. Eine Überprüfung der Einstufung der Flur ist nicht zwingend, könnte aber erforderlich werden, wenn aktuelle Unterlagen einer landwirtschaftlichen Fachplanung (Agrarplanung Mittelhessen) zur Verfügung stehen. In jedem Fall werden die Aussagen der 3. Änderung des LEP im Hinblick auf die „Agrarischen Vorzugsräume“ zu berücksichtigen sein.

Es ist vorgesehen, die einschlägigen Plansätze zu den *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* (6.3-1 und 6.3-2) im Wesentlichen beizubehalten, aber die einschlägigen Aussagen der 3. Änderung des LEP zu berücksichtigen. Allerdings wird stärker betont, dass über die *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* neben der Landwirtschaft auch andere Freiraumbelange (z.B. Bodenschutz, siehe Abschnitt 6.1.5) gesichert werden.

Es wird geprüft, ob die unter Plansatz 6.3-3 getroffenen Aussagen zur Zulässigkeit bestimmter Flächeninanspruchnahmen < 5 ha innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* (Eigenentwicklung, Photovoltaikanlagen, Aufforstungen, und Kompensationsmaßnahmen) in die jeweiligen Themenkapitel (also Siedlung, Energie, Forstwirtschaft sowie Natur und Landschaft) verlagert werden können.

Unterkapitel 6.4 Forstwirtschaft

Gemäß der 3. Änderung des LEP ist nach wie vor die Ausweisung zusammenhängender Waldflächen als *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* vorgesehen. Dabei ist eine Aktualisierung in Abhängigkeit vom aktuellen Waldbestand erforderlich. Weiterhin erforderlich ist die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft*, auch wenn die Evaluierung eine nur mittlere bis eher geringe Steuerungswirkung dieser Gebiete aufzeigt.

Zur Erhöhung der Steuerungswirkung ist vorgesehen, zusätzlich zu den *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* ein textliches Ziel aufzunehmen, in dem Kriterien festgelegt werden, die eine geplante Aufforstungsfläche aus raumordnerischer Sicht zu erfüllen hat bzw. in welchen Bereichen eine Aufforstung unerwünscht ist.

In diesem Zusammenhang wird die Textkarte zu den waldarmen/waldreichen Gemarkungen beibehalten und als ein Kriterium für Aufforstungen dienen. Die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* wird überprüft und ggf. auf planerisch eindeutig wünschenswerte und sinnvolle Gebiete (z.B. zur Biotopvernetzung für die Wildkatze oder zum Schutz von Wasserschutzgebieten vor Stoffeinträgen) reduziert.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts (*Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung, Wiesbaden 2016*) hat sich die Landwirtschaftsfläche in Hessen zwischen den Jahren 2010 und 2015 um ca. 5.000 ha reduziert, während sich die Waldfläche im gleichen Zeitraum um ca. 1.500 ha erhöht hat. Aufgrund des in Hessen nach wie vor steigenden Waldanteils bei gleichzeitig erheblicher Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen wird die Aufstufung des Plansatzes 6.4-4 (keine Aufforstungen in waldreichen Kommunen) zu einem Ziel geprüft.

Unterkapitel 6.5 Mineralische Rohstoffe – Lagerstätten und Abbau

Der planerische Ansatz zur Steuerung des Rohstoffabbaus und zur Sicherung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe durch *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* und durch *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* hat sich grundsätzlich bewährt und ist gemäß der 3. Änderung des LEP auch künftig vorgesehen.

Zur Aktualisierung der rohstoffgeologischen und lagerstättenpezifischen Kenntnisse führt das HLNUG in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der drei Regierungspräsidien und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eine hessenweite Lagerstättenenerhebung durch, die sich an die abbaubetriebenden Firmen richtet. Ziel dieser Erhebung ist, einerseits Informationen über die Abbauinteressen der Firmen (Erweiterung, Neuaufschluss), andererseits auch Kenntnis über bereits durchgeführte Voruntersuchungen (in Bezug auf Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte) zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Festlegung der Vorranggebiete, in denen der Abbau für die nächsten 25 Jahre Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Darüber hinaus wird auch die Darstellung der Vorbehaltsgebiete auf den hinsichtlich der rohstoffgeologischen Situation aktuellen Stand gebracht.

Die *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* im unmittelbaren Umfeld von *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* haben eine deutlich größere Bedeutung für die Existenz der bestehenden Abbaubetriebe bzw. die Sicherung einer dezentralen Rohstoffversorgung als Vorbehaltsgebiete, die keinen räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Abbaufrastrukturen aufweisen. Daher wird ein neuer Grundsatz aufgenommen, der das besonders hohe Gewicht dieser betriebsnahen *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* im Rahmen der Abwägung betont.

Entgegen des bisherigen Wortlauts in Plansatz 6.5-3 können die *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung* keine Ausschlusswirkung entfalten, da der Festlegung kein flächendeckendes Konzept zugrunde gelegt werden kann. Die Formulierung wird entsprechend überarbeitet. Allerdings sollen auch ohne Ausschlusswirkung raumbedeutsame Abbauvorhaben künftig der regionalplanerischen Steuerung unterliegen.

Abbauplanungen außerhalb der *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* sollen daher nur in den *Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten* möglich sein. Ein entsprechender Plansatz wird in den neuen Regionalplan aufgenommen.

Im Sinne eines flächensparenden Umgangs werden die Aspekte Bedarf und Abbauwürdigkeit stärker betont.

Regelungen für eine Nutzung des tiefen Untergrunds einschließlich einer Sicherung tiefliegender Lagerstätten („Raumordnung des Untergrundes“) erscheinen für Mittelhessen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, zumal eine valide fachliche Grundlage absehbar nicht zur Verfügung stehen wird.

Unterkapitel 6.6 Tourismus, (Nah-)Erholung, Freizeit und Sport

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die allgemeinen Grundsätze kaum Steuerungswirkung entfalten, insbesondere, weil entsprechende Instrumente der Regionalplanung fehlen (Ziele oder Fördermöglichkeiten). Vorgesehen ist, relevante Standortanforderungen bei der Planung von Freizeiteinrichtungen möglichst als Ziel zu formulieren. Daneben sollen regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum benannt und vor heranrückenden störenden Nutzungen (Verkehr, Energiedienstleistungen u. a.) gesichert werden. Hier wird auf die Ausführungen im Teilregionalplan Energie Mittelhessen zurückgegriffen. Diese Erholungsschwerpunkte sollen auch in der Regionalplankarte erfasst werden. Eventuelle Vorgaben der 3. Änderung des LEP, z. B. zu Festlegungen zu Naturparks, Heilbädern und Kurorten, sind einzubeziehen.

Kapitel 7 Regionale Infrastruktur

Unterkapitel 7.1 Verkehr

Die bisherigen übergreifenden Grundsätze können stark gestrafft und unter Berücksichtigung regionalpolitischer Zielvorstellungen, z.B. im Hinblick auf die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, dem Unterkapitel Verkehr vorangestellt werden. Dabei sollen die Bedeutung der Schnittstellen zwischen den Verkehrssystemen wie auch die Lärmaktionsplanung stärker berücksichtigt werden.

Für die bisherigen Abschnitte 7.1.1 Schienenverkehr und 7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr sowie 7.1.7 Schnittstellen des Verkehrs wird eine Neugliederung angestrebt. Künftig werden sich die relevanten Festlegungen in den neuen Abschnitten Schienennetz, Öffentlicher Personenverkehr und Güterverkehr finden.

Abschnitt 7.1.1 Schienennetz

Die Plansätze zum Schienennetz (7.1.1-1 bis 7.1.1-7) dienen der Flächen- und Trassenvorsorge und werden beibehalten, da sie vor allem im Hinblick auf die Sicherung des bestehenden Schienennetzes eine Steuerungswirkung entfalten. Darüber hinaus soll eine Prüfung reaktivierbarer Strecken erfolgen. Eine textliche Aktualisierung des Abschnitts ist in Abhängigkeit von den Festlegungen des Bundesverkehrswegeplans und der 3. Änderung des LEP erforderlich. Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen in erster Linie dem Fachrecht (Allgemeines Eisenbahngesetz, Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes und Bundesverkehrswegeplan).

Abschnitt 7.1.2 Öffentlicher Personenverkehr

Der öffentliche Personenverkehr wird unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge künftig eine zentralere Rolle spielen. Berücksichtigung finden werden insbesondere die Aspekte einer stärkeren Verzahnung der Verkehrssysteme (Schnittstellen des Personenverkehrs), neuer Verkehrskonzepte (ggf. auch zur Reduzierung des Individualverkehrs), der Schonung von Ressourcen und des Einsatzes emissionsarmer Antriebstechnologien.

Der Plansatz 7.1.1-8 aus dem bisherigen Unterabschnitt „Schienenpersonenfernverkehr“ wird trotz geringer Steuerungswirkung beibehalten, da er die Eisenbahnunternehmen zu einem entsprechenden Fernverkehrsangebot auffordert. Im neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen ist eine Aktualisierung der Begründung/Erläuterung des Plansatzes auch in Abhängigkeit von der 3. Änderung des LEP und unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Willensbildung erforderlich. Zusätzlich wird auf den Aspekt der Fernbusse eingegangen werden, welche als Ergänzung zum Schienenpersonenfernverkehr zu sehen sind. Damit wird auch das notwendige Verbundsystem von Bus- und Schienenverkehr betont und gestärkt.

Neben den Ausführungen zum Schienenpersonenfernverkehr werden auch die Regelungen zum Schienenpersonennahverkehr (bisherige Plansätze 7.1.1-13 bis 7.1.1-16) und zum Öffentlichen Personennahverkehr (bisher Abschnitt 7.1.2) im neuen Abschnitt 7.1.2 zusammengefasst, um dadurch die Verzahnung der verschiedenen Verkehrsträger unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge stärker in den Vordergrund zu rücken.

Die Plansätze 7.1.1-13 bis 7.1.1-16 werden im Wesentlichen beibehalten. Unter dem Aspekt der Auswirkungen des Individualverkehrs und der Energiewende wird auch der Schienenpersonennahverkehr künftig wieder an Bedeutung zunehmen.

Zeitgemäße Festlegungen zur Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren werden auch künftig eine wichtige Rolle haben, da sie bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen zu beachten sind; von Bedeutung ist auch der Plansatz 7.1.2-1 als regionalpolitische Zielvorstellung und Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Die bisherigen Plansätze zu den Schnittstellen des Personenverkehrs berühren thematisch auch den Bereich der Daseinsvorsorge. Sie werden in ihrer Intention grundsätzlich beibehalten.

Abschnitt 7.1.3 Güterverkehr

Es ist vorgesehen, einen eigenen Abschnitt „Güterverkehr“ zu schaffen, in den neben Ausführungen zum Schienengüterverkehr auch Aussagen zu den Schnittstellen des Güterverkehrs aufgenommen werden.

Der Schienengüterverkehr soll als regionalpolitische Zielvorstellung nach wie vor in der Region gesichert und als umweltfreundliche Alternative zum Straßengüterverkehr – auch über den Ausbau des kombinierten Verkehrs – verstärkt gefördert werden. Die ausschließlich vom Güterverkehr genutzten Bahnstrecken (siehe Plansatz 7.1.1-5) sollen erhalten und für den Ausbau der Güterbeförderung unter Berücksichtigung von Schnittstellen entwickelt werden. Gleichzeitig soll der Konzentration des Güterverkehrs auf wenige Bahnhöfe und Ladestellen entgegengewirkt werden.

Der Plansatz 7.1.7-6 aus dem bisherigen Abschnitt 7.1.7 „Schnittstellen des Verkehrs“ wird aktualisiert. Eine Konzentration von logistisch orientierten Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen Standorten ist weiterhin anzustreben.

Abschnitt 7.1.4 Straßenverkehr

In der Regionalplankarte werden wie bisher nur die Bundesfernstraßen sowie das Netz der sonstigen regional bedeutsamen Straßen dargestellt.

Die Überarbeitung dieses Abschnitts wird sich an den übergeordneten Vorgaben (insbesondere Bundesverkehrswegeplan, 3. Änderung des LEP) orientieren. Das Ziel 7.1.3-2 kann gestrichen und inhaltlich in die Begründung zu 7.1.3-1 übernommen werden.

Die als Ziel der Raumordnung formulierten Plansätze werden im Wesentlichen beibehalten. Sie legen Prioritäten in Richtung Substanzerhaltung vor Neubau fest, begründen den regionalplanerischen Einfluss auf den Trassenverlauf und fordern einen Bedarfsnachweis für weitergehende Projekte. Die Ausführungen werden zudem um einen Plansatz zur Förderung emissionsarmer Antriebstechnologien ergänzt.

Abschnitt 7.1.5 Fahrradverkehr

Die Plansätze werden im Wesentlichen beibehalten. Die Aussagen bezüglich bestehender Fernradwege werden überprüft und ggf. aktualisiert.

Im Rahmen des Landesprogrammes Mobiles Hessen 2020 und der hessischen Nahmobilitätsstrategie wird derzeit an einem landesweiten Konzept für Raddirektverbindungen bzw. Radschnellwege mit Festlegung von Gestaltungs- und Ausbaustandards gearbeitet. Dieses wird im neuen Regionalplan durch einen zusätzlichen Plansatz mit Begründung aufgegriffen.

Abschnitt 7.1.6 Luftverkehr

Vorgesehen ist eine Streichung des Plansatzes 7.1.5-1, weil die damit verfolgte Steuerungsabsicht bereits in den Abschnitten zum Schienenverkehr und Straßenverkehr enthalten ist.

Der Plansatz 7.1.5-2 wird in zwei Ziele aufgeteilt: ein Ziel zur Sicherung der bestehenden Verkehrslandeplätze Cölbe-Schönstadt und Breitscheid sowie ein weiteres Ziel, das die Bedarfsprüfung bei neuen Vorhaben beinhaltet und der Kapazitätserweiterung an bestehenden Landeplätzen den Vorrang einräumt.

Der Plansatz 7.1.5-3 bleibt bestehen. Hier wird geprüft, ob die neben den Sonderlandeplätzen genannten Segelfluglandeplätze in die Regionalplankarte aufgenommen oder im Plansatz bzw. in der Begründung dargestellt bzw. aufgelistet werden.

Abschnitt 7.1.7 Wasserstraßen

Wegen der für den Tourismus hohen Bedeutung der Lahn bleibt der Plansatz als regionalpolitische Willensbildung im neuen Regionalplan und wird in der Begründung um den Aspekt der Sicherung der Schleusen ergänzt.

Unterkapitel 7.2 Energiedienstleistungen

Im neuen Regionalplan werden sowohl Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie als auch Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Der Regionalplan berücksichtigt die wirksamen Aussagen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen.

Eine Neubearbeitung, auch der textlichen Ausführungen, ist nicht vorgesehen.

Unterkapitel 7.3 Wasserversorgung

Die Darstellung der raumbedeutsamen Trinkwasserinfrastruktur (Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen) wird beibehalten, wie es auch in der 3. Änderung des LEP vorgegeben ist. Auch wenn die Festlegungen im Wesentlichen nachrichtlichen Charakter haben, dienen sie der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen.

Die wesentlichen Aspekte werden betont: Vorrang dezentraler Trinkwasserversorgung, Trinkwasserabgabe an andere Regionen, Möglichkeiten der Brauchwassernutzung sowie Einbindung der Oberen Landesplanungsbehörde in das Projekt „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main“.

Unterkapitel 7.4 Abwasserbehandlung

Die Darstellung der bestehenden regional bedeutsamen Abwasserbehandlungsanlagen wird beibehalten, wie es auch in der 3. Änderung des LEP vorgegeben ist. Auch wenn die Festlegungen im Wesentlichen nachrichtlichen Charakter haben, dienen sie der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen.

Unterkapitel 7.5 Abfallwirtschaft

Die Festlegungen zur Sicherung regional bedeutsamer Anlagen der Abfallentsorgung werden als regionalplanerisches Standortkriterium aktualisiert und beibehalten.

Strategische Umweltprüfung

Wie bereits beim RPM 2010 ist auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Ergebnisse werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Es wird geprüft, die Erarbeitung der Methodik für die SUP extern zu vergeben, um erweiterten Sachverstand und aktuelle Erkenntnisse aus der Praxis einbeziehen zu können.

FFH-Vorprüfung

Wie bereits beim RPM 2010 ist auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und in den Planungsprozess einbezogen.

2. Vorläufige Terminierung anstehender Arbeitsschritte/ Aufgaben

Termin	Arbeitsschritt/Aufgabe	Bemerkungen
20. Februar 2018	Vorstellung des Fragebogens und Datenblatts in den zuständigen Ausschüssen der RVM	
27. Februar 2018	Auftaktveranstaltung mit Fachleuten aus den Bereichen Natur und Umwelt (Fachdezernate des RP Gießen (Abt. IV und V), HLNUG, LA für Denkmalpflege Hessen)	
1. Quartal 2018	Workshop zum Thema Gewerbeentwicklung mit Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer, Regionalmanagement und Institutionen der Wirtschaftsförderung	Thema: methodische Ansätze zur Ermittlung des Flächenbedarfs und der Standortanforderungen
19. April 2018	Jahresgespräch mit den Kreisbauernverbänden	Thema: Vorstellung des laufenden Planungsprozesses
1. Halbjahr 2018	Jahresgespräch mit Vertretern der Naturschutzvereinigungen	Thema: Vorstellung des laufenden Planungsprozesses
1. Halbjahr 2018	Gemeindebefragung, Informationsveranstaltungen in den Landkreisen mit Bürgermeistern, Verwaltung und Mitgliedern der RVM, bei Bedarf bilaterale Gespräche Kommune - OLPB	Voraussetzung ist das Vorliegen einer landesweit abgestimmten Methodik der Wohnungsbedarfsprognose
1. Halbjahr 2018	Ausschreibung und Vergabe von externen Fachbeiträgen zu ausgewählten Fragestellungen	z. B. Regionaler Biotopverbund, Gewerbeflächen, Strategische Umweltprüfung
regelmäßig	Vorstellung und Erörterung von Zwischenergebnissen in den fachlich zuständigen Ausschüssen der RVM	z. B. intensive Erörterung der Ergebnisse aus der Gemeindebefragung, insbesondere der Planungsvorstellungen und Wünsche der Kommunen (Fragebögen werden der RVM zugeleitet)